

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN FÜR REISEMOBILE (AGB)

Sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertragspartner ist die jeweilige Vermietstation vor Ort, die Ihnen auch das Fahrzeug aushändigt. Die nachfolgenden Vermietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Reisemobiles Inhalt des zwischen den Vertragspartnern und Lizenznehmern der Rental Alliance GmbH, also der jeweiligen Vermietstation vor Ort (im Folgenden „Vermieter“ genannt) und Ihnen zustande kommenden Vertrages.

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher vor Unterschrift und Annahme sorgfältig durch.

Pflichten des Mieters

Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Kraftstofftank mit dem richtigen Kraftstoff gefüllt und der Trinkwassertank nicht verunreinigt ist. Der Mieter hat das Fahrzeug in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand mit vollem Kraftstofftank, vollen Propangasflaschen und geleertem Fäkalienbehälter zurückzugeben. Er muss die gesamte Fahrzeugausstattung unbedingt übergeben. Geschieht dies nicht, so führt dies zum Verlust der Kaution.

Technische Reparaturen und Unfälle

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich und in jedem Fall binnen 24 Stunden nach dem Schadenereignis zu unterrichten, falls das Fahrzeug an einem Unfall beteiligt oder anderweitig beschädigt ist, liegen bleibt oder eine Reparatur oder Bergung erforderlich ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter erkennt an, dass er für die ersten NZD 7.500 des in der in Ziffer 24 genannten Versicherungsdeckung angegebenen Schadens bzw. Verlustes haftet, sofern er keine Haftungs-minderungsversicherung (Ziffer 27) abgeschlossen hat.

Versicherung

Der Mieter bestätigt, dass er Kenntnis von den in Ziffer 30 festgelegten Versicherungsausschlüssen hat.

Belastung der Kredit- oder Bankkarte

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Beträge der Kredit- bzw. Bankkarte des Mieters belastet.

Haftungsausschluss bei Kinderrückhalteeinrichtung (Kindersitz)

Der Vermieter kann bei der Installation einer Kinderrückhalteeinrichtung behilflich sein. Im Falle eines Unfalls haftet der Vermieter jedoch nicht für im Zusammenhang mit Kinderrückhaltesystemen eingetretene Verluste oder Schäden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten des Kindes haben die gesetzliche Verpflichtung zur Sorge dafür, dass Kinder ordnungsgemäß gesichert/angeschnallt werden.

VERTRAGSBEDINGUNGEN VON MCRENT, SEINEN PARTNERN UND LIZENZNEHMERN

- Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen der McRent New Zealand Limited (im Folgenden „Vermieter“ genannt) und dem in diesem Vertrag näher bezeichneten dem/ den Mieter(n) (im Folgenden „Mieter“ genannt). Hiermit wird vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter das in diesem Vertrag näher beschriebene Fahrzeug/Reisemobil (das „Fahrzeug“) für die in diesem Vertrag angegebene Mietdauer und zu den Bedingungen dieses Vertrages überlässt.

BERECHTIGTE FAHRZEUGFÜHRER

- Das Fahrzeug darf während der Mietdauer nur von der/den in diesem Vertrag genannten Person(en) gefahren werden und auch dann nur, wenn die jeweilige Person über eine gültige uneingeschränkte Fahrerlaubnis seit mindestens zwei Jahren für Fahrzeuge der in diesem Vertrag angegebenen Fahrzeugklasse verfügt und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Angaben zum Führerschein werden in diesem Vertrag neben dem Namen der jeweiligen Person festgehalten. Ist der ausländische Führerschein nicht in englischer Sprache gehalten, so muss eine englische Übersetzung oder eine internationale Fahrerlaubnis zusammen mit dem ausländischen Führerschein mitgeführt werden.

ZAHLUNGEN SEITENS DES MIETERS

- a) Der Mieter zahlt dem Vermieter den in diesem Vertrag angegebenen Betrag für die Vermietung des Fahrzeugs. Zum Zeitpunkt der Reservierung ist vom Mieter eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Gesamtkosten, mindestens aber in Höhe von NZD 500, zur Absicherung der Reservierung zu leisten. Die Zahlung des Restbetrages muss 40 Tage vor Beginn der Miete erfolgen. Ist die Zahlung des Restbetrages nicht 35 Tage vor Mietbeginn eingegangen, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Buchung als storniert zu behandeln.
b) Wird die Mietdauer zu einem späteren Zeitpunkt verlängert, so hat der Mieter die Zahlung für den zusätzlichen Mietzeitraum zum Zeitpunkt der Bestätigung der Mietverlängerung durch den Vermieter an diesen zu entrichten. Verlängerungen der Mietdauer erfolgen vorbehaltlich Verfügbarkeit und werden zu dem Tagesmietpreis berechnet, der am Tag der Buchung des Verlängerungszeitraumes gilt.
- Darüber hinaus bestätigt der Mieter, dass er am Ende der Mietdauer alle sonstigen anfallenden und in diesem Vertrag aufgeführten Gebühren an den Vermieter zu entrichten hat. Diese können unter anderem beinhalten: Gebühren für die Rückerstattung von Straßenbenutzungsgebühren RUC (nur fällig bei der Standardhaftung von NZD 7.500 und der Haftungs-minderungsversicherung von NZD 1.000), Belastungen für Kraftstoff, verspätete Rückgabe, Beschädigungen bzw. Reparaturen des Fahrzeugs (soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag geregelt), die der Vermieter aufgrund der Bergung oder aufgrund von Einnahmeausfällen wegen der Miete entstandenen Kosten, eventuelle Vollstreckungskosten im Zusammenhang mit solchen Schäden oder Reparaturen (einschließlich Rechtskosten), Bußgelder oder Ordnungswidrigkeitsgelder sowie Mautgebühren und die mit diesen Bußgeldern und

Gebühren verbundenen Verwaltungskosten.

Eine Markise ist bei allen Fahrzeugen verbaut. Die Benutzung muss jedoch vorab beim Vermieter angefragt werden. Falls die Markise bei Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter nicht in demselben Zustand wie bei Anmietung zurückgegeben wurde, haftet der Mieter mit bis zu NZD 2.000 unabhängig von der regulären Kaution.

Die jeweiligen Mietpreise beinhalten: Grundsätzlich sind alle Kilometer bei McRent inklusive. Bei bestimmten Aktionen kann es jedoch zu einer Kilometerbegrenzung kommen. Gefahrene Mehrkilometer werden entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet. Der Vermieter wird diese Gebühren während der Mietdauer oder nach deren Beendigung der Kreditkarte des Mieters belasten. Wenn mit dem Vermieter vereinbart, kann der Mieter diese Gebühren auch durch Zahlung begleichen. Ein solches Wahlrecht kann nur nach dem alleinigen Ermessen des Vermieters erfolgen.

- Alle Zahlungen haben in Neuseeland-Dollar (NZD) zu erfolgen. Folgende Kredit- oder Bankkarten werden akzeptiert: Visa und Mastercard. Auf Zahlungen mittels Visa und Mastercard wird eine nicht erstattungsfähige Bearbeitungsgebühr von 2,5 % erhoben.
- Die Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer. Miettage werden nach Kalendertagen berechnet. Anteilige Tage am Beginn oder Ende der Mietzeit werden mit dem vollen Tagessatz berechnet
- Bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs hat der Mieter keinen Anspruch auf Erstattung ungenutzter Miettage.
- Der Mieter erklärt sich bereit, bei Mietbeginn eine Kaution in Höhe der infrage kommenden Versicherungsselbstbeteiligung zu leisten. Diese wird erstattet, nachdem:
a) das Fahrzeug und sein Inhalt in demselben Zustand wie bei Anmietung zurückgegeben worden ist und
b) das Fahrzeug an dem vereinbarten Tag bei der vereinbarten Station zurückgegeben wird. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung hat zur Folge, dass die Kaution anteilmäßig in dem Umfang reduziert wird, den der Vermieter benötigt, um das Fahrzeug und/oder dessen Inhalt wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich vor Mietbeginn befunden hat.
- Zahlt der Mieter die Prämie für die Haftungs-minderungsversicherung, so verringert sich die vom Mieter zu entrichtende Kaution auf NZD 500.

NUTZUNG DES FAHRZEUGS

- Dem Mieter ist es untersagt:
a) das Fahrzeug an andere Personen unter- oder weiterzuvermieten oder sich anderweitig mit anderen den Besitz des Fahrzeugs zu teilen,
b) die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb seiner Kontrolle oder für andere Zwecke als dem eines Wohnmobils üblich zu gestatten,
c) das Fahrzeug unter Gegebenheiten zu betreiben, die eine Straftat darstellen, oder dessen Betrieb unter solchen Gegebenheiten zu erlauben,
d) das Fahrzeug an einem Strand oder auf einer Oberfläche zu fahren, durch die das Fahrzeug beschädigt werden kann, oder das Fahren auf einer solchen Oberfläche zu gestatten oder
e) mit dem Fahrzeug an Rennen, Geschwindigkeitstests, Rallies oder Wettbewerben teilzunehmen oder
f) zuzulassen, dass in dem Fahrzeug mehr als die gesetzlich erlaubte bzw. im Betriebs-handbuch des Fahrzeugs angegebene Höchstzahl an Personen befördert werden.

PFLICHTEN DES VERMIETERS

- Der Vermieter wird das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand gemäß den aktuellen TÜV-Standards (Warrant of Fitness) übergeben.
- Der Vermieter trägt alle Wartungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs während der Mietdauer mit Ausnahme solcher, die nach den Bedingungen dieses Vertrages vom Mieter zu bezahlen sind.
- Ist das reservierte Fahrzeug aus Gründen außerhalb des Einflusses des Vermieters nicht verfügbar, so kann das reservierte Fahrzeug ohne Aufpreis für den Mieter durch ein vergleichbares oder höherklassiges Fahrzeug ersetzt werden. Eine solche Fahrzeugersetzung stellt keinen Verstoß gegen diesen Vertrag dar und berechtigt den Mieter zu keinerlei Erstattungs- oder anderweitigem Anspruch gegen den Vermieter. Steht für den Mieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf eine vollständige Rückerstattung des Mietpreises. Im Falle eines (nicht vom Mieter verursachten) mechanischen Ausfalls beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den Mietpreis für die restliche Mietdauer.

PFLICHTEN DES MIETERS

- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass
a) beim Fahren und Parken des Fahrzeugs jegliche angemessene Sorgfalt ergriffen wird,
b) Kühlmittel- und Ölstand des Fahrzeugs auf dem korrekten Stand gehalten werden,
c) die Reifen stets mit dem korrekten Reifendruck versehen sind,
d) das Fahrzeug bei Nichtbenutzung stets abgeschlossen und gesichert ist,
e) die Fahrzeugschlüssel sicher aufbewahrt werden. Die Kosten für Ersatzschlüssel (ungefähr NZD 1.000) und damit verbundene Dienstleistungen wie z.B. einen Kurier gehen zu Lasten des Mieters.
f) der Motor, das Getriebe, die Brems- und Federungssysteme nicht manipuliert werden,
g) der Kraftstofftank mit dem richtigen Kraftstoff gefüllt und der Trinkwassertank nicht verunreinigt ist. Die Kosten eines Austausches von Tanks gehen zu Lasten des Mieters.
h) Im Falle des Aufleuchtens einer Warnanzeige oder dann, wenn der Mieter der Ansicht ist, dass das Fahrzeug einer mechanischen Wartung bedarf, hat er sofort anzuhalten und den Vermieter zu informieren.
i) In dem Fahrzeug darf zu keiner Zeit geraucht werden. Bei Anzeichen, dass in dem Fahrzeug geraucht wurde, fällt eine Reinigungsgebühr von NZD 500 an.
j) Tiere sind in dem Fahrzeug nicht gestattet.
k) Reisen außerhalb Neuseelands sind nicht gestattet.

l) Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen gefahren werden, die von den lokalen Behörden unterhalten werden. Das Verlassen von Hauptstraßen hat zur Folge, dass das Fahrzeug nicht durch Ihre Versicherungspolice gedeckt ist und Sie auf eigene Gefahr fahren. Hierzu zählen insbesondere auch Fahrten auf allen Ski-Zufahrtswegen, der Skippers Canyon Road, Ball Hut Road und dem Ninety Mile Beach.

VERTRAGLICHE RECHTE

15. Der Mieter erkennt an und ist damit einverstanden (auch zu Gunsten des (nachstehend definierten) Eigentümers), dass:
- a) eine andere Person als der Vermieter der rechtliche Eigentümer des Fahrzeugs (der „Eigentümer“) ist und dass der Vermieter die Übernahme des Fahrzeugs vom Eigentümer im Rahmen einer Sicherungsübereignung (der „Sicherungsübereignungsvertrag“) vereinbart hat und der Vermieter an ihren Rechten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Mieters ein Sicherungsrecht zugunsten des Eigentümers (eine „Sicherheit“) begründen kann,
 - b) die Ausübung von Rechten im Rahmen des Sicherungsübereignungsvertrages oder einer Sicherheit durch den Eigentümer keinen Verstoß oder Verzug im Rahmen dieses Vertrages darstellt oder den Mieter in anderer Weise dazu berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen oder aufzuheben, und dass der Eigentümer ferner Kontakt zum Mieter aufnehmen kann, um dessen Besitz des Fahrzeugs zu überprüfen,
 - c) die Rechte des Mieters in Bezug auf das Fahrzeug ausdrücklich den Rechten des Eigentümers untergeordnet sind und dass keine Bestimmungen dieses Vertrages die Rechte des Eigentümers aus oder in Verbindung mit dem Sicherungsübereignungsvertrag oder einer Sicherheit in irgendeiner Weise begrenzen, mindern, variieren oder anderweitig einschränken
- [d]falls ein Rücktritt oder eine Kündigung im Rahmen des Sicherungsübereignungsvertrages eintritt oder eine Sicherheit vollstreckbar wird,
- i. dass der Eigentümer oder der Vermieter diesen Vertrag gegenüber dem Mieter beenden können und das Recht des Mieters auf Besitz und Nutzung des Fahrzeugs bei einer solchen Beendigung sofort endet und der Mieter das Fahrzeug an den Eigentümer bzw. der Vermieter auch dann zurückzugeben hat, wenn sich der Mieter keinen Verstoß oder Verzug bei seinen Pflichten aus diesem Vertrag hat zuschulden kommen lassen, und
 - ii. der Eigentümer oder der Vermieter jegliche Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten betreten darf, auf/in denen sich das Fahrzeug befindet, um Rechte des Vermieters oder des Eigentümers aus einer Sicherheit, diesem Vertrag oder auf gesetzlicher Grundlage wahrzunehmen. Darunter, sofern notwendig, auch das Recht zur Entfernung des Fahrzeugs von bzw. aus der jeweiligen Liegenschaft/Räumlichkeit. Der Mieter erklärt sich bereit, alle erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers, Inhabers oder anderer berechtigter Personen (wie z.B. Hypothekengläubiger) der jeweiligen Liegenschaft/ Räumlichkeit einzuholen, auf/in der das Fahrzeug sich befindet, damit der Eigentümer und der Vermieter diese Rechte wahrnehmen können.

Der Mieter erkennt auch zugunsten des Eigentümers an, dass der Vermieter durch den Abschluss dieses Vertrages gegen den Sicherungsübereignungsvertrag verstoßen würde, sofern der Mieter nicht den Bedingungen in den Absätzen a), b), c) und d)] zustimmt.

SPEICHERUNG UND WEITERGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

16. a) Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter personenbezogene Daten speichert.
- b) Der Vermieter kann diese Daten über den zentralen Warning an Dritte mit einem berechtigten Interesse weitergeben, wenn die in dem Mietvertrag gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Mietdauer (bzw. der ggf. verlängerten Mietdauer) zurückgegeben wird oder wenn Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Rahmen gerichtlicher Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter vorgelegte Schecks nicht honoriert werden. Darüber hinaus können die Daten an alle Behörden weitergegeben werden, die für die Verfolgung von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und von Straftaten zuständig sind, sofern der Mieter sich tatsächlich eines unlauteren Verhaltens schuldig macht oder hinreichende Anzeichen für ein solches Verhalten vorliegen. Eine derartige Weitergabe erfolgt beispielsweise, wenn für den Mietvertrag falsche Angaben gemacht wurden, gefälschte Personaldokumente vorgelegt oder diese als verloren gemeldet wurden, bei Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmeldung eines technischen Defekts, bei Straßenverkehrsvergehen oder ähnlichen Dingen.

TECHNISCHE REPARATUREN UND UNFÄLLE

17. Ist das Fahrzeug an einem Unfall beteiligt oder wird es beschädigt, bleibt liegen oder bedarf einer Reparatur oder Bergung, so hat der Mieter dies ungeachtet der Ursache dem Vermieter unter Angabe sämtlicher Einzelheiten unverzüglich während der Geschäftszeiten oder ansonsten innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen, um dem Vermieter Gelegenheit zu geben, das Problem während der Mietdauer zu beheben. Unterbleibt diese Meldung, so kann dies Auswirkung auf eventuelle Entschädigungsansprüche in Bezug auf das Mietverhältnis haben.
18. Ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens des Vermieters darf der Mieter keine Reparaturen bzw. Bergungen veranlassen oder durchführen. Ist das Fahrzeug derart beschädigt, dass es nicht mehr gefahren werden kann, so wird sich der Vermieter um den Austausch des Fahrzeugs bemühen. Die Bereitstellung eines Austauschfahrzeugs erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit und Standort des Mieters.
19. Der Vermieter haftet auf Erstattung der Mietkosten für jeden vollen Tag, der aufgrund eines mechanischen Ausfalls des Fahrzeugs verloren wird. Der Vermieter haftet hingegen nicht für finanzielle Entschädigungen, durch einen Ausfall oder Unfall bedingte Übernachtungskosten oder Mahlzeiten.
20. Alle Fahrzeuge sind bei der Camper Care Assistance für 24-Stunden-Pannenhilfe angemeldet. Dieser Service umfasst jegliche mechanischen Defekte am Fahrzeug. Nicht im Camper Care-Schutz enthalten sind die folgenden Sachverhalte und die damit verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen:
- a) das Fahrzeug ist ohne Kraftstoff oder bleibt liegen, weil das Fahrzeug falsch betankt wurde,
 - b) das Fahrzeug kann nicht geöffnet werden, weil der Fahrer sich ausgesperrt hat oder die Fahrzeugschlüssel verloren wurden,
 - c) leere Batterien aufgrund unsachgemäßer Nutzung der Batterien und/oder

unsachgemäßer Nutzung von Ausrüstungsteilen, welche zu ihrem Betrieb die Batterien benötigen,

d) platte oder beschädigte Reifen,

e) das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt des Eintreffens des Camper Care-Dienstleisters am Pannort unbeaufsichtigt und

f) das Fahrzeug befindet sich nicht auf einer öffentlichen oder befestigten Straße oder ist eingekellt oder festgefahren.

21. Für alle nichtmechanischen Anforderungen des Camper Care wird eine vom Mieter zu zahlende Anforderungsgebühr fällig.

RÜCKGABE DES FHRZEUGS

22. Der Mieter hat das Fahrzeug bis zum Ablauf der Mietdauer an den Vermieter in der auf der Vorderseite dieses Vertrages beschriebenen Weise zurückzugeben oder die Zustimmung des Vermieters zur Fortsetzung des Mietverhältnisses einzuholen. Die Nichtrückgabe des Fahrzeugs an der vereinbarten Fahrzeug-Rückgabestation hat zur Folge, dass dem Mieter eine Mindestgebühr von NZD 1.000 in Rechnung gestellt wird. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis lt. aktueller Preisliste, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
23. Der Mieter hat das Fahrzeug zurückzugeben mit:
- a) einem vollen Kraftstofftank und vollen Propangasflaschen. Bei Nichteinhaltung werden Wiederbefüllungsgebühren in Höhe von NZD 2,50 pro Liter Kraftstoff und NZD 40 pro Propangasflasche zuzüglich einer Servicegebühr von NZD 25 berechnet.
 - b) geleertem Fäkalienbehälter,
 - c) der kompletten Fahrzeugausstattung, vollständig und unbeschädigt. Der Mieter haftet für jegliche Ausstattung, die beschädigt ist oder nicht nachgewiesen werden kann.
 - d) in einem angemessen sauberen und ordentlichen Zustand. Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigungsgebühr von bis zu NZD 500 berechnet.

VERSICHERUNG

24. Jeder in diesem Vertrag benannte Fahrer ist die Person, der das Fahren des Fahrzeugs gestattet ist. Er haftet für Verluste oder Schäden an dem Fahrzeug und für eventuelle Folgeschäden, Verluste oder Kosten, die dem Vermieter durch eine Bergung oder aufgrund von Einnahmeausfällen wegen der Miete über den entsprechenden Betrag der Selbstbeteiligung hinaus entstehen.
25. Jeder in diesem Vertrag benannte Fahrer ist die Person, der das Fahren des Fahrzeugs gestattet ist. Er haftet [dem/den Geschädigten gegenüber] bis zur Höhe von NZD 1.000.000 im Rahmen einer eventuellen Haftung für Schäden an Sachen (einschließlich Verletzungen von Tieren), die anderen Personen gehören und durch die Nutzung des Fahrzeugs entstehen.
26. Die Haftung des Mieters besteht für den Verlust oder die Beschädigung des Fahrzeugs, ungeachtet der Ursache, und für eventuelle Folgeverluste oder -schäden während der Dauer dieses Mietverhältnisses und während eventueller genehmigter Verlängerungen der Mietdauer bis zur Höhe der infrage kommenden Selbstbeteiligung von NZD 7.500 pro Schadensfall.
27. Im Schadenfall oder bei Unfällen, an denen das Fahrzeug beteiligt ist, hat der Mieter die infrage kommende Selbstbeteiligung zu zahlen, sofern er keine Haftungs-minderungsversicherung abgeschlossen hat. Mit der Zahlung der Prämie für die Haftungs-minderungsversicherung durch den Mieter verringert sich die vom Mieter zu entrichtende Selbstbeteiligung bzw. entfällt diese komplett in Abhängigkeit von der gewählten Haftungs-minderungs-sopition und vorbehaltlich der in Ziffer 30 enthaltenen Ausschlüsse. Der Vermieter kann die infrage kommende Selbstbeteiligung nach Meldung eines Verlustes oder einer Beschädigung des Fahrzeugs von der Kreditkarte des Mieters abbuchen.
28. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs, seines Inhalts oder des Eigentums Dritter kann eine weitere Kautions angefordert werden, um die Selbstbeteiligung für weitere Schäden zu decken.
29. Sind die Gesamtkosten eines Schadenfalles geringer als die Selbstbeteiligung, so hat der Mieter diesen geringeren Betrag zu zahlen.
30. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die in Ziffer 24 aufgeführte Versicherungs-deckung in den folgenden Fällen nicht gilt:
- a. wenn das Fahrzeug von Personen gefahren wird, die nicht in diesem Vertrag als die Person(en) aufgeführt sind, der/denen das Fahren des Fahrzeugs gestattet ist,
 - b. wenn der Fahrer des Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht,
 - c. wenn sich das Fahrzeug in einem während der Mietdauer eingetretenen unsicheren oder nicht verkehrstauglichen Zustand befindet und dieser Zustand den Schaden bzw. Verlust verursacht bzw. zu ihm beigetragen hat und der Mieter oder Fahrer des Fahrzeugs von dem unsicheren oder nicht verkehrstauglichen Zustand des Fahrzeugs wusste oder hätte wissen müssen,
 - d. wenn das Fahrzeug durch den Mieter, den benannten Fahrer oder die vom Mieter ermächtigte bzw. beaufsichtigte Person vorsätzlich oder rücksichtslos beschädigt worden oder verloren gegangen ist, zum Beispiel durch Sitzen oder Stehen auf dem Dach, Fahren auf einem Strand oder einer Oberfläche, bei der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Fahrzeug beschädigt wird, sich festfährt oder eingeklemmt wird, Fahren durch überflutete Gebiete, Eintauchen in Wasser oder indem das Fahrzeug Salzwasser ausgesetzt wird,
 - e. wenn der Kraftstoff- oder Trinkwassertank verunreinigt ist oder
 - f. wenn das Fahrzeug außerhalb der Bedingungen dieses Vertrages oder einer vereinbarten Verlängerung der Vertragsdauer betrieben wurde.

VERKEHRSDELIKTE

31. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Gesetze Neuseelands dem Vermieter die Belastung der Kreditkarte des Mieters für eventuelle Geldbußen für Delikte gestatten, sofern diese Delikte während der Mietdauer begangen wurden. Hierunter fallen insbesondere Geschwindigkeitsübertretungen, Mautdelikte, Parkverstöße und Verstöße bei fremdem Campen /Wildcampen. Der Vermieter kann zudem für jeden bei ihr eingegangenen Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitsbescheid eine Bearbeitungsgebühr von NZD 25 erheben.
32. Der Vermieter wird dem Mieter eine Kopie des Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeits-

bescheides und eventueller Mahnungen übersenden, sobald dies nach Eingang derselben bei ihr möglich ist. Dem Mieter steht das Recht zu, das behauptete Delikt gegenüber der den Bescheid ausstellenden Vollzugsbehörde (binnen 56 Tagen ab dem Datum der Ausstellung des Bescheides bzw. binnen 28 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Mahnung) anzufechten, Beschwerde einzulegen, Nachfragen zu stellen oder das Delikt zu bestreiten und eine gerichtliche Anhörung zu beantragen.

ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DES MIETVERTRAGES

33. Der Mieter kann eine bestätigte Buchung bis zu 60 Tage vor dem Datum des vereinbarten Mietbeginns der Mietdauer ändern, vorausgesetzt der Vermieter hat alternative Kapazitäten und alternative Buchungstermine verfügbar. Eine Neubuchung ist nur in demselben Kalenderjahr möglich.
- Stornogeühren:
- 92 Tage vor Mietbeginn ohne Stornogebühr,
 - Zwischen 91 und 30 Tagen vor Mietbeginn: 30 % der Mietkosten, mindestens jedoch NZD 500,
 - Zwischen 29 und 7 Tagen vor Mietbeginn: 50 % der Mietkosten und
 - Weniger als 7 Tage vor Mietbeginn oder bei Nichtabholung: 100 % der Mietkosten
- Eventuelle Anzahlungen sind überdies nicht erstattungsfähig. Spätere Änderungen sind nur nach schriftlicher Rücksprache mit dem Vermieter gestattet. Jede Änderung der Buchungsreservierung wird nach Maßgabe der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Nach Bestätigung der Buchungsreservierung sind keine späteren oder weiteren Änderungen gestattet.
34. Der Vermieter kann diesen Vertrag stornieren und das Fahrzeug sofort wieder in Besitz nehmen, wenn:
- a) der Mieter die Bedingungen dieses Vertrages nicht einhält oder das Fahrzeug beschädigt ist,
 - b) der Mieter das Fahrzeug betrügerisch oder mit falschen Angaben erlangt hat,
 - c) das Fahrzeug dem Anschein nach stillgelegt wurde,
 - d) das Fahrzeug nicht bis zum Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird oder der Vermieter Grund zu der Annahme hat, dass das Fahrzeug nicht bis zum Ablauf der Mietdauer zurückgegeben werden wird oder
 - e) der Vermieter hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Sicherheit der Fahrzeuginsassen oder der Zustand des Fahrzeugs gefährdet ist oder war.
35. Bei einer Stornierung dieses Vertrages durch den Vermieter erfolgt keine Erstattung.
36. Die Beendigung des Mietverhältnisses im Rahmen dieses Vertrages erfolgt unbeschadet anderer Rechte, die dem Vermieter aus diesem Vertrag zustehen.
37. Änderungen der Vertragsbedingungen sowie der angegebenen Preise sind vorbehalten, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Die Preise und Bedingungen für eine bestimmte Buchung ändern sich jedoch nicht nachdem diese Buchung bestätigt worden ist, es sei denn, die Bestimmungen der Ziffer 33 finden Anwendung.

HAFTUNG DES VERMIETERS GEGENÜBER DEM MIETER

38. Außer den in dieser Klausel angegebenen bestehen keine weiteren Gewährleistungen, Bedingungen oder Haftungsfreistellungen seitens des Vermieters gegenüber dem Mieter in Bezug auf das Mietverhältnis. Alle gesetzlich, handelsrechtlich, nach Usance oder anderweitig ausdrücklich oder implizit bestehenden Konditionen und Gewährleistungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher gesetzlich vorgeschriebenen Konditionen und Gewährleistungen, deren Ausschluss oder Abänderung nicht möglich ist. Insoweit ist mit den Bestimmungen dieser Ziffer 38 nicht beabsichtigt, die Anwendung des Consumer Guarantees Act 1993 zu beschränken.
39. Der Vermieter haftet nicht für eventuelle vom Mieter erlittene Folgeschäden oder entgangene Gewinne, indirekte oder besondere Verluste, Schäden oder Verletzungen jeglicher Art.

HAFTUNGSFREISTELLUNG

40. Der Vermieter kann dem Mieter bei der Installation eines Kindersitzes behilflich sein. Der Vermieter haftet jedoch nicht für den Mieter im Zusammenhang mit Kindersitz entstandene Verluste oder Schäden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten des Kindes haben die gesetzliche Verpflichtung zur Sorge dafür, dass Kinder ordnungsgemäß gesichert/angeschnallt werden.
41. Der Mieter befreit den Eigentümer des Fahrzeugs, den Vermieter und deren jeweilige Führungskräfte, Mitarbeiter und Handlungsgehilfen von jeglicher Haftung gegenüber dem Mieter (ungeachtet der Schuldfrage) für den Mieter aufgrund der Anmietung, des Besitzes oder der Nutzung des Fahrzeugs oder der Einlagerung persönlicher Gegenstände in den Räumlichkeiten des Vermieters entstandene Verluste oder Schäden.

GPS TRACKING SYSTEM

42. Dem Mieter ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass das Fahrzeug mit GPS-Verfolgungseinrichtungen oder anderen elektronischen Mitteln ausgestattet sein kann, welche die Verfolgung oder Lokalisierung des geografischen Standortes des Fahrzeuges ermöglichen.

REGISTRIERUNG VON PRIVATEIGENTUM

43. Dem Mieter ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass der Vermieter Einzelheiten des mit diesem Vertrag vorgesehenen Mietverhältnisses (einschließlich Angaben zum Mieter) jederzeit zur Eintragung im Privateigentum-Sicherheitenregister (Personal Property Securities Register) von Neuseeland anmelden kann. Er verzichtet auf sein Recht, zu dieser Eintragung eine Verifizierungserklärung zu erhalten.

EMPFEHLUNG

44. Internationalen Mietern (mit einer Flugzeit von über 6 Stunden und/oder Flugankunft nach 13 Uhr) empfiehlt der Vermieter dringend, dass der Mieter vor der Abholung des Fahrzeuges eine Übernachtung in der Nähe verbringt, um sich auszuruhen.

1. April 2019